

Weg mit dem Endowment-Verbot !

Am 22.11.2003 hielt Dr. h.c. Klaus Tschira beim 4. Rheinland-pfälzischen Stiftertag den Festvortrag. In seinen "Unfrisierte(n) Gedanken zum Stiftungswesen" trat er energisch für die Abschaffung des sog. Endowment-Verbotes ein. Klaus Tschira hat die SAP mit gegründet und geführt. 1995 errichtete er die Klaus Tschira Stiftung, die zu den leistungsfähigsten privaten Fördereinrichtungen in Deutschland gehört.

1999 wurde ihm auf der 55. Jahrestagung des Bundesverbandes in Bonn der Deutsche Stifterpreis verliehen. Schon in seiner damaligen Dankesrede griff Tschira die Problematik des Endowments auf – eine Passage, die sich in Erinnerung zu rufen lohnt: "...dämmert erst in dieser Zeit der leeren Kassen allmählich die Erkenntnis, dass unser Stiftungsrecht und seine Handhabung durch die Administration zu einem gravierenden Standortnachteil geworden sind. Nehmen Sie zum Beispiel eine Stiftungsprofessur. In den USA geht das so, und zwar unabhängig von der Rechtsform des Stifters: Man legt einmalig ein Süssmchen auf den Tisch, das sogenannte "endowment"; es wird von der bedachten Universität professionell angelegt, und aus den Kapitalerträgen wird der Stiftungsprofessor bezahlt, etwaige Mehrerträge werden dem Kapital zugeschlagen. Das geht bei uns nicht so ohne weiteres. Ein Original-Stifter kann zwar beinahe ebenso verfahren, aber eine Stiftung kann das nicht mehr. Eine Stiftung ist verpflichtet, die Stiftungserträge kurzfristig, d.h. innerhalb von 18 Monaten, dem Stiftungszweck zuzuführen. Sie darf keineswegs einen separaten Kapitalstock, ein endowment, anlegen, sondern kann nur die laufenden Kosten für die Besoldung des Professors stiften. Wohin das führt, ist leicht zu sehen, aber nicht jedem klar: Je nach Zinssatz ist irgendwann, nach etwa zehn bis fünfzehn Jahren, der break even erreicht; ab da lebt die amerikanische Stiftungsprofessur ohne Zuzahlung potenziell auf ewig weiter, bei uns muss die Planstelle

etatisiert werden oder ein Stifter muss weiter in die Tasche greifen – in beiden Fällen entstehen permanent weitere Kosten. Unser System ist klar unwirtschaftlicher. ... Wen wundert's da noch, dass es in den USA sehr viel mehr Stiftungsprofessuren gibt als bei uns, nicht nur absolut, sondern auch bezogen auf jede vernünftige Bezugsgröße!"¹.

Endowments größeren Volumens sind insbesondere in amerikanischen Elite-Universitäten bekannt². Die Harvard University verfügt vermutlich mit ca. 8.000 Endowments über die größte Anzahl dauerhaft privat geförderter Lehrstühle („endowed chairs“) und Einrichtungen, finanziert allerdings nicht nur durch Stiftungen, sondern auch durch Private (oft Ehemalige der Hochschulen), Unternehmen und Verbände. Nach Angaben des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft gibt es in Deutschland dagegen nur zwei "echte" Stiftungslehrstühle, die dauerhaft aus den Erträgen einer Stiftung finanziert werden; alle anderen sind nach einigen Jahren auf die Eingliederung in den staatlichen Haushalt angewiesen³.

Stiftungen sind also die Einrichtungen, die in Deutschland nicht stiften dürfen. Es ist die geltende Fassung des § 58 Nr. 2 AO, die die Zuwendung von zeitnah verwendungspflichtigen Mitteln in das Ausstattungsvermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft verhindert. Der Bundesverband Deutscher Stiftungen hat daher immer wieder gefordert, dass der Gesetzgeber die Voraussetzungen dafür schafft, "dass sich Stiftungen ohne Kollision mit dem Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung als Zustifter an anderen

Stiftungen beteiligen und für besondere, satzungskonforme Zielsetzungen zum Aufbau neuen Stiftungskapitals beitragen können, etwa zur Errichtung von Stiftungslehrstühlen, zur Unterhaltung von Kulturgütern oder zur Gründung von Bildungseinrichtungen"⁴. Mit einer vergleichsweise geringen Zuwendung aus dem Haushalt insbesondere von großen etablierten Stiftungen in das Ausstattungsvermögen neuer Stiftungen könnte die Verwirklichung auch kleinerer und junger Stiftungsinitiativen erleichtert werden. "

Gegen diese Argumentation hat das Bundesministerium der Finanzen eingewandt, dass das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung bereits spürbar gelockert wurde. In jüngerer Zeit sei es für Stiftungen deutlich leichter, Mittel der freien Rücklage zuzuführen. Diese Mittel dürften auch als Endowment verwendet werden. Dieser Hinweis ist in der Tat richtig, doch wird übersehen, dass die Rücklagen in erster Linie dem Zweck dienen, die Leistungsfähigkeit der Stiftung zu erhalten, damit sie ihre Zwecke dauerhaft und nachhaltig erfüllen kann. Sie gelten als langfristige Absicherung gegen inflationäre Tendenzen und unvorhergesehene Zinseinbrüche. Die freie Rücklage als Endowment zu vergeben, kann daher nur als Notlösung angesehen werden.

Wenn ebenfalls eingewendet wird, die Stiftung könnte auch einen Teil ihres Grundvermögens für ein Endowment bereitstellen, wird der stiftungsrechtliche Grundsatz dauerhafter Vermögenserhaltung verkannt. Er verlangt, das Vermögen, die Quelle der Leistungskraft einer Stiftung, in

¹ Klaus Tschira, in: Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hrsg.): Ehrungen; Berlin 2002, S. III 17 f.

² Ausführlich Klaus Neuhoff, DS 1/2003, S. 107 f.; 2/2003, S. 71 f.

³ Heide Radlanski, in: Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft (Hrsg.): Stiftungen 2003, S. 16, 18; dies., Stiftung&Sponsoring 6/2003, S. 7 ff.

⁴ Standpunkt zur Weiterentwicklung des Stiftungs- und Stiftungssteuerrechts, abgedruckt etwa in DS 1/1999, S. II. Formulierungen finden sich mit Begründung in "Vorschläge zur Weiterentwicklung des Stiftungs- und Stiftungssteuerrechts" I 3, abgedruckt etwa in DS 3/1999, S. IV, VIII. Vgl. auch Christoph Mecking, ZSt 2003, S. 31.

seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

Es geht zudem gerade nicht um eine Erweiterung der Rücklagenbildung als Ausnahme vom steuerlichen Grundsatz des Thesaurierungsverbots für gemeinnützig gebundene Vermögen. Vielmehr geht es darum, die nur in Deutschland übliche Beschränkung der Verwendungsart von ausgabepflichtigen Mitteln für kurzfristige Zwecke zu lockern. Dies ist nicht zuletzt deshalb rechtspolitisch erwünscht, weil die Bildung neuer Stiftungsvermögen durch sogenannte „matching grants“ motiviert und deutlich erleichtert wird. So können die auf vielen Gebieten gemeinnütziger Tätigkeit erwünschten „public-private-partnerships“ gestärkt oder erst ermöglicht werden. Wenn eine Kapitalstiftung ihren Teil zum Aufbau eines Stiftungsvermögens zusagt, werden sich leichter Zustifter finden, die ebenfalls zum Anfangsvermögen beitragen.

Ein beliebter Einwand aus dem fiskalischen und politischen Bereich ist, dass man bei vollständiger Aufhebung des Endowment-Verbots befürchten müsse, dass es zur Entstehung von „Stiftungskonzernen“ kommen könnte, indem eine große Stiftung zahlreiche Unterstiftungen errichtet, die ihrerseits jeweils der Besetzung von Stiftungsorganen und der Verwaltung bedürfen. Auch könnten sämtliche Erträge zur Vermögensausstattung verwendet werden, so dass eigentliche gemeinnützige Aktivitäten und eine Verwendung für Destinatäre nicht mehr stattfinden könnten. Solche Konstruktionen seien daher unter dem Aspekt der Gemeinwohlförderung nicht wünschenswert und wären auch ordnungspolitisch bedenklich⁵. Um solchen unerwünschten Folgen von vorneherein entgegenzusteuern hatte der Bundesverband in seinem Formulierungsvorschlag eines § 58 Nr. 2 AO eine Obergrenze von 10 v.H. des Einkommens der zuwendenden Körperschaft aufgenommen.

Aktuell heißt es in ähnlicher Stoßrichtung, die Forderung nach Aufhe-

bung des Endowment-Verbots passe derzeit nicht in die Landschaft, weil Stiftungen generell unter sinkenden Erträgen leiden und bei einer zusätzlichen Möglichkeit zur Umwandlung von Stiftungsmitteln noch weniger Fördermittel zur Verfügung stünden. Der alte Vorwurf, Stiftungen seien vorrangig ein Instrument zur Vermögensakkumulation, würde damit wieder aktiviert. Diesem Bedenken steht freilich die Chance entgegen, durch den Anstoß aus den Stiftungen weitere Mittel für öffentliche Zwecke zu aktivieren und zu mobilisieren.

Die zurückgehenden staatlichen Mittel unterstreichen die Notwendigkeit für verstärkte Endowment-Bildung. Traditionell stellen Stiftungen eine Anschubfinanzierung und Modellförderung für 3-4 Jahre zur Verfügung, danach wird die Finanzierung der Projekte und Einrichtungen von der öffentlichen Hand übernommen. Die erwähnten Stiftungslehrstühle werden in der Regel nach 5 Jahren privater Förderung in den Universitätshaushalt eingegliedert. Durch die Knappheit der öffentlichen Kassen wird die Übernahme durch öffentliche Haushaltsträger in vielen Bereichen zunehmend seltener möglich. Auch Museen sind immer öfter mit dieser Situation konfrontiert. Die Suche nach privaten Dauerfinanziers oder Sponsoren für Einzelereignisse gestaltet sich meist sehr schwierig. Durch die Bereitstellung von Stiftungskapital in Form von Endowments könnte das dauerhafte Überleben vieler kultureller und wissenschaftlicher Einrichtungen gesichert werden. Erfolgreiche, über längere Zeit laufende Projekte von Stiftungen könnten auf diese Art verstetigt werden, wobei die Stiftung ihr „Kind“ in eine eigenverantwortliche Zukunft entlässt.

Gerade in den östlichen Bundesländern besteht ein großer Bedarf, neue Stiftungen aufzubauen und existierende wiederzubeleben⁶. Wenn es großen Stiftungen möglich wäre, aus ihrem Kapital Mittel für den Aufbau neuer Stiftungen bereitzustellen, könnte die ostdeutsche Stiftungslandschaft nachhaltig aktiviert werden.

Steuerausfälle sind schließlich durch eine Aufhebung des Endowment-Verbots nicht zu befürchten. Ein geeignetes Reforminstrument also auch für Zeiten knapper Staatshaushalte.

*Dr. Christoph Mecking**

* Der Verfasser ist Geschäftsführer des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen, Berlin (www.stiftungen.org).

Termine

Veranstaltungen der Deutschen Stiftungsakademie

„Vermögensverwaltung von Stiftungen in Deutschland und in der Schweiz unter Berücksichtigung veränderter Rahmenbedingungen“
26.02.2004, Basel (Schweiz)

„Fundraising für Stiftungen und andere mittelbeschaffende Körperschaften“
02.03.2004, Berlin
16.03.2004, Düsseldorf
23.03.2004, F.a.M.
25.03.2004, München
27.04.2004, Hamburg

Gesprächskreise

„Stiftungsprivatrecht“
22.04. – 23.04.2004 in Jena

„Stiftungssteuerrecht“
22.11. – 23.11.2004 in Osnabrück

Arbeitskreise

„Internationales“
12.02. – 14.02.2004 in Prag

„Kommunales“
24.10. – 26.10.2004 in Hildesheim

„Kunst und Kultur“
18.10. – 19.10.2004 voraussichtlich in Aachen

„Umwelt, Natur- und Landschaftsschutz“
30.09. – 01.10.2004 in Osnabrück

Jahrestagung des Bundesverbands Deutscher Stiftungen

12.05. – 14.05.2004 in Trier

⁵ Vgl. Peter Rawert, ZIP 1999, S. 337, 346.

⁶ Vgl. Christoph Mecking, ZSt 2003, S. 143 f.